



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Herrn

S

ausschließlich per E-Mail an:

"

Vb1

bearbeitet von:
Benjamin Lau

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-1919
Fax +49 30 18 527-1830

benjamin.lau@bmas.bund.de

DE-MAIL: poststelle@bmas.de-mail.de

www.bmas.de

Berlin, 18. Mai 2022

AZ: Vb1-53-1/1-Sei

**Zugang zu amtlichen Informationen;
Ihre E-Mail vom 12. Mai 2022**

Sehr geehrter

über Ihren mit E-Mail vom 12. Mai 2022 gestellten Antrag auf Zugang zu amtlichen Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ergeht der folgende

B e s c h e i d :

Der Antrag wird abgelehnt.

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit Ihrer E-Mail vom 12. Mai 2022 beantragen Sie die Zusendung der „aktuelle[n] Bemessungsgrundlage zum ALG 2 Satz, sowie Studien, Dokumente und Statistiken, die zur Feststellung des aktuellen Satzes führen, welche eine Armutsgefährdung (bemessen nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 2020) dulden bzw. herbeiführen“. Zudem

beantragen Sie die Übersendung der „Begründung dafür, warum die Entscheidung getroffen wurde den Satz so niedrig zu halten, dass eine mögliche Armutsgefährdung geduldet bzw. herbeigeführt wird“.

Sie stützen Ihren Antrag auf § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz - IFG).

II.

Nach § 7 Absatz 1 IFG bin ich für die Entscheidung über Ihren Antrag zuständig. Dieser betrifft Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, zu deren Verfügung ich berechtigt bin.

Ihr Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

Zwar hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen (§ 1 Absatz 1 Satz 1 IFG). Bei den von Ihnen angeforderten Unterlagen handelt es sich auch um amtliche Informationen in diesem Sinne (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Der Antrag auf Informationszugang kann nach § 9 Absatz 3 IFG jedoch abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sie sich in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen selbst beschaffen kann. Das IFG enthält zudem keinen Anspruch auf die Beantwortung allgemeiner Fragen ohne Aktenbezug sowie die Zusammenstellung und Aufbereitung von Informationen durch die Behörde, die über die Einsichtnahme in amtliche Informationen hinausgehen. Das Recht des Bürgers beschränkt sich auf den Zugang zu vorhandenen Informationen (vgl. § 2 Nummer 1 IFG).

Die von Ihnen begehrten Informationen zur Höhe der Regelbedarfe sind im Internet öffentlich zugänglich, sodass Sie sich die Informationen in zumutbarer Weise selbst beschaffen können.

Die letzte Neuermittlung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2021 erfolgte im Rahmen des Regelbedarfsermittlungsgesetzes (RBEG) auf Basis der EVS 2018. Die angefragten Informationen ergeben sich aus den im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens veröffentlichten Dokumenten (<https://dip.bundestag.de/vorgang/.../266352>). Dies gilt insbesondere für den unter der Bundestagsdrucksache 19/22750 veröffentlichten Gesetzentwurf (<https://dserver.bundestag.de/btd/19/227/1922750.pdf>) sowie der Anlage zum Regelbedarfsermittlungsgesetz mit den Sonderauswertungen zur EVS 2018 (<https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Meldungen/2020/anlage->

[regelbedarfsermittlungsgesetz-mit-Sonderauswertungen-zur-evs-2018.pdf;jsessionid=E171A9801574859C43F24FB238ADCC8D.delivery2-replication?_blob=publicationFile&v=1](#)).

Zum 1. Januar 2022 erfolgte die jährliche Fortschreibung der Regelbedarfsstufen im Rahmen der jeweiligen Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung, aktuell derjenigen für das Jahr 2022 (<https://dip.bundestag.de/vorgang/.../281735>). Einzelheiten hierzu ergeben sich aus der Bundesratsdrucksache 719/21 (<https://dserver.bundestag.de/brd/2021/0719-21.pdf>).

Über die benannten öffentlich zugänglichen Informationen liegen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Bezug auf Ihren am 12. Mai 2022 gestellten Antrag keine weiteren Unterlagen vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



Datenschutzhinweis:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten sind unter <https://www.bmas.de/DE/Infos/Datenschutz/datenschutz.html#cmpscreen> abrufbar. Sollte ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann diese auch in Textform übermittelt werden.